

und de Geer zur vollen Klarheit durchgedrungen. Alle drei Forscher müssen zugeben, dass ein Teil der Ueberschriften alt ist; von den übrigen vermuten sie nur, dass sie von Herold stammen; dies auch nur bei einer wirklich nachzuweisen sind sie ausser stande.

Die einzelnen Ueberschriften werden wir an anderer Stelle besprechen. Hier sei nur noch bemerkt, dass man die Frage nach dem Verfasser oder den Verfassern der Ueberschriften nicht mit der Frage nach dem Urheber der Titel- und Paragraphenzählung verquicken darf. Diese Zählung kann, da sie die Titel der Additio besonders rechnet, nicht vor der Anbringung der Ueberschrift 'Additio sapientum' durchgeführt worden sein, also nur von Herold oder von dem Schreiber, der das friesische Rechtsbuch mit dem sächsischen und dem thüringischen zu einem Codex vereinigte, herrühren. Die ganze Titel- und Paragrapheneinteilung ist in recht gedankenloser Art durchgeführt; sie weist bedenkliche Absurditäten auf, insofern sie mehrfach heterogene Dinge zusammenfasst und einmal Zusammengehöriges aus einander reisst. So sind z. B. als Tit. IX mittelfriesische Bestimmungen über Unzucht, Frauenraub u. s. w. mit ostfriesischen Bestimmungen über Raub zusammengeworfen, so ist als Tit. XVI ein Satz isoliert, der zum Verständnis des folgenden Titels unbedingt nötig ist, so werden in Tit. XX drei verschiedene Verbrechen besprochen, nämlich 1) die Tötung von Geiseln, 2) Mord, 3) die Tötung eines Mannes durch seinen Sklaven oder Liten; in der Additio sind die Bestimmungen über den Frieden, den der Faidosus haben soll, mit denen über Diebstahl von Pferd oder Rind und über Einbruchsdiebstahl zu einem Titel (I) vereinigt; das alte, in der Additio mitgeteilte Bussregister ist unter zwei Titel (II und IIIa 1—58) verteilt und mit dem zweiten Teile eine Zusammenstellung von Weistümern Saxmunds vereinigt. Diese Absurditäten darf man Herold nicht zutrauen, sie sind älteren Datums. Ein Schreiber hat überall, wo er eine Ueberschrift vor sich zu haben glaubte, einen neuen Titel beginnen lassen, ohne den Inhalt der einzelnen Kapitel genau zu prüfen. Diese Ueberschriften müssen daher älter als die Titel- und Paragraphenzählung sein und können nicht von Herold stammen.

Die alten Verfasser und Ueberarbeiter der Lex wussten von einer Sonderung ihres Inhalts in Titel und